

# **Arbeitsvermittlungsvertrag**

**(Mit Vermittlungsgutschein)**

zwischen

**P.A.V Rieg**

**P.A.V Rieg Arbeitsvermittlung  
Hochstraße 27, 45721 Haltern am See**

**(nachstehend AV genannt)**

**und**

## **§1 Beauftragung der Arbeitsvermittlung**

### **1.1**

Die AV vermittelt AS aller Berufsgruppen. Der Arbeitssuchende beauftragt die AV, für ihn geeignete offene Stellen zu finden. Die AV unterstützt den/die AS mittels ihres Internetsystems bei der Erstellung eines umfassenden Bewerberprofils und schlägt ihm nach Erstellung des Bewerberprofils geeignete Stellen vor. Der Vermittlungserfolg ist zu dem Zeitpunkt bewirkt, an dem der/die AS mit einem vorgeschlagenen Unternehmen einen Arbeitsvertrag abschließt.

## **1.2**

Die AV bemüht sich, dem/der AS eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind. Insbesondere Kontaktherstellung zwischen dem/der AS und potentielle Arbeitgeber, berufsbezogene Beratung des/der AS und Feststellung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten.

## **1.3**

Die AV übernimmt keine Kosten des/der AS im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgespräch, z.B. Fahrt- und /oder Übernachtungskosten. Aufwendungen hierfür trägt der /die AS selbst. Die AV übernimmt weder Beratung noch Vermittlung von Fahrgelegenheiten zu Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs.

## **1.4**

Der Personalvermittlungsbogen der dem AS durch den AV ausgestellt wird ist Vertragsbestandteil und daher mit konkreten Angaben auszufüllen, da eine sonst bestmögliche Vermittlung nicht zu ermöglichen ist.

## **1.5**

Der AS unternimmt alles erforderliche, um die durch die AV vorgeschlagene Arbeitsstellen zu erhalten. Sollte die Fahrlässig oder grob Fahrlässig versäumt werden, so ist die AV berechtigt, die Vermittlungstätigkeit, abzubrechen und dies auch der zuständigen Behörde und Sacharbeiter unter Angabe der Gründe zu melden.

# **§2 Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung**

## **2.1**

Eine Beschäftigung gilt als vermittelt im Sinne dieses Vertrages, wenn unter Mitwirkung oder Mitverursachung der AV ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem/der AS und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt.

## **2.2**

Der/Die AS meldet AV unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss eines Arbeitsvertrages, das er/sie einen Arbeitsvertrag mit einem von der AV vorgeschlagen Unternehmen abgeschlossen hat und teilt den Beginn des Arbeitsverhältnisses mit. Auch sie Punkt 5.2

### **2.3**

Die Meldung erfolgt durch Rückgabe einer Ausfertigung der vom neuen Arbeitgeber ausgefüllten und unterzeichneten Vermittlungsbestätigung durch den/die AS an die AV.

### **2.4**

Eine zweite Ausfertigung verbleibt zunächst beim Arbeitgeber und wird vom/vom der AS nach 6monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses als Beschäftigungsbetätigung, ausgefüllt und unterzeichnet durch den Arbeitgeber, unverzüglich an der AV zurückgegeben.

### **2.5**

Dem/der AS ist bekannt, dass die AV die ordnungsgemäß ausgefüllte Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung der Agentur für Arbeit vorlegen muss, damit dieses das von/vom der AS geschuldete Vermittlungshonorar auszahlt. Verzögerungen in der Übersendung der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung bewirken bei der AV einen Vermögensschaden und gehen in voller Höhe zu Lasten des/der Arbeitsuchenden, der zum Ausgleich des herangezogenen Schadens herangezogen werden kann.

## **§3 Vermittlungshonorar**

### **3.1**

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem/der AS und einem vom der AV vorgeschlagenen Unternehmen entsteht der Honoraranspruch seitens von der AV. Mit der Vermittlungshonorar sind alle Tätigkeiten von der AV abgegolten; weitere Honoraransprüche z.B. Berufsberatung, entstehen nicht.

### **3.2**

Die Höhe des Vermittlungshonorars entspricht den gesetzlichen Vorgaben: z.Zt. 2000 Euro bei Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen.

## **§4 Vermittlungsgutschein**

### **4.1**

Der/der AS erklärt pflichtgemäß, seit mehr als 8 Wochen arbeitslos gemeldet zu sein und Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein zu haben bzw. von seiner zuständigen Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein erhalten oder beantragt zu haben.

Eine Kopie des Vermittlungsgutscheins fügt er diesem von ihm unterzeichneten Vertrag bei. Vor Ablauf der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines beantragt der/die AS einen neuen Gutschein und stellt der AV unverzüglich eine Kopie zur Verfügung.

#### **4.2**

Dem/der AS ist bekannt, dass die für ihn zuständige Agentur für Arbeit das durch ihn geschuldete Vermittlungshonorar nur übernimmt, wenn er vor Abschluss dieses Vermittlungsvertrages den Vermittlungsgutschein beantragt und/oder erhalten hat.

#### **4.3**

Ohne Vermittlungsgutschein muss der /die AS das Vermittlungshonorar In Höhe von 2000,00 Euro in 3 Raten selbst direkt an AV zahlen.

## **§5 Beendigung des Vertrages**

#### **5.1**

Der Vertrag endet automatisch bei Arbeitsaufnahme. Wenn der/die AS einen Arbeitgeber findet, der nicht durch die AV vermittelt wurde, ist dies umgehend innerhalb 5 Werktagen an die AV bekannt zu geben, damit die Vermittlungsbemühungen eingestellt werden können.

#### **5.2**

Sollte ein Arbeitsverhältnis durch die AV zustande gekommen sein, so ist der AS dazu verpflichtet binnen einer Woche den unterzeichneten Arbeitsvertrag zu Kopie dem AV mit dem Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit vorzulegen, damit der AV mit der Agentur für Arbeit schnellstmöglich abrechnen kann und nicht andernfalls Punkt 4.3 in Kraft tritt.

#### **5.3**

Ein Recht auf Sonderkündigung besteht. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis durch schriftlich Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen. Das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **5.4**

Der Vergütungsanspruch der AV für ein nach einer Sonderkündigung zustande gekommenes Beschäftigungsverhältnis wird durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit die AV vor Vertragsende Tätigkeiten entfaltet hat, ursächlich oder mit ursächlich für die Vermittlung waren.

## **§6 Datenschutz**

### **6.1**

Der AS willig hiermit nach Maßgabe des §4 des Bundesdatenschutzgesetzes darin ein, das der AV personenbezogene Daten, die für die Verrichtung der Vermittlungstätigkeit erforderlich sind, erhebt, verarbeitet, auf elektronischen Medien speichert und nutzt. Der AS ist ausdrücklich damit einverstanden, das der AV diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit dritten Personen oder Einrichtungen zum Zwecke der Verarbeitung oder Nutzung übermittelt.

### **6.2**

Die AV ist berechtigt, personenbezogene b.z.w. Arbeitsstellen relevante Daten an das Jobcenter- den dortigen Sacharbeiter zu melden.

## **§7 Sonstige Vereinbarungen**

### **7.1**

Der vorliegende Vertrag einschließlich etwaiger Anlagen enthält alle Regelungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Festlegungen zum Vertragsgegenstand verlieren mit Wirksamwerden dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

### **7.2**

Es gilt Deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Firmensitz von der AV.

### **7.3**

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem Wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des Vertrages möglichst nahe kommt.

**Haltern am See,**

---

**Arbeitssuchender**